

# Reglement über die Schulzahnpflege (Schulzahnpflegereglement)

Totalrevision vom .....2022

(synoptische Darstellung)

Alte Fassung	Total revidierte Fassung
Das Gemeindeparlament, gestützt auf § 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 <sup>1</sup> , das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 <sup>2</sup> , und Art. 21 der Gemeindeordnung <sup>3</sup> vom 28. September 2000 beschliesst:	Das Parlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 48 Abs. 2 Buchst. c Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 <sup>4</sup> , § 92 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. § 56 Abs. 1 Buchst. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 <sup>5</sup> und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000 <sup>6</sup> , sowie Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament vom ..... (Prot.-Nr.....) beschliesst:
<b>I. Allgemeines</b>	<b>I. Allgemeines</b>
<i>Art. 1 Zweck und Grundlagen</i>	<i>Art. 1 Zweck und Grundlagen</i>
<sup>1</sup> Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnschäden und Mundkrankheiten durch vorbeugende Massnahmen zu verhüten und zu bekämpfen, deren Folgen zu behandeln und ganz allgemein die Schülerinnen und Schüler zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen.	<sup>1</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,</li> <li>b) kollektive Prophylaxe bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,</li> <li>c) jährliche, obligatorische Untersuchungen,</li> <li>d) bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung bei der Behandlung des kranken Gebisses.</li> </ul>
<sup>2</sup> Zu diesem Zweck schliesst die Einwohnergemeinde Olten einen Vertrag mit der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten ab.	<sup>2</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.
<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 ergänzend.	<sup>3</sup> Zu diesem Zweck beauftragt die Direktion Bildung und Sport Zahnärztinnen und Zahnärzte mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO Schweiz. Sie kann auch eine Berufsorganisation beauftragen.
<sup>4</sup> Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die Untersuchungen übernimmt die Gemeinde.	<sup>4</sup> Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag. Dieser regelt insbesondere den Leistungsumfang, den anzuwendenden Tarif und die Entschädigung.
<sup>5</sup> Die gewählte männliche Form gilt für beide Geschlechter.	<sup>5</sup> Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten).
	<sup>6</sup> Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die jährlichen Untersuchungen übernimmt die Stadt Olten.

<sup>1</sup> BGS 413.111

<sup>2</sup> BGS 815.131

<sup>3</sup> SRO 111

<sup>4</sup> GesG; BGS 811.11

<sup>5</sup> GG; BGS 131.1

<sup>6</sup> GO; SRO 111

<i>Art. 2 Berechtigte</i>	<i>Art. 2 Berechtigte</i>
<p><sup>1</sup> Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:</p> <p>a) den Kindergartenkindern der Stadt Olten</p> <p>b) der schulpflichtigen Jugend der Stadt Olten</p> <p>c) den Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern von Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen</p> <p>d) auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern, die Oltnen Schulen besuchen, soweit mit den Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen bestehen</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:</p> <p>a.) den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen der Stadt Olten</p> <p>b.) den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen von Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen</p> <p>c.) auswärts wohnhaften schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die Oltnen Schulen besuchen, soweit mit den Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen bestehen</p>
<p><sup>2</sup> Beim Schulaustritt – nach erfüllter Schulpflicht – nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtig.</p>	<p><sup>2</sup> Beim Schulaustritt – nach erfüllter Schulpflicht – nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtig.</p>
<i>Art. 3 Organisation, Fachausschuss Schulzahnpflege</i>	<i>Art. 3 Organisation Koordinationsausschuss Schulzahnpflege</i>
<p><sup>1</sup> Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Eltern und den Schulzahnärzten oder den Prophylaxemitarbeitenden. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.</p>	<p><sup>1</sup> Der Koordinationsausschuss ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schulzahnpflege. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.</p>
<p><sup>2</sup> Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören der Koordinator der Schulzahnpflege, der Präsident oder ein Stellvertreter der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten sowie der Direktionsleiter der Direktion Bildung und Sport an.</p>	<p><sup>2</sup> Dem Koordinationsausschuss gehören mindestens drei Personen an: Direktionsleitung, Koordinationsperson, Vertretung Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</p>
<p><sup>3</sup> Die Direktion Bildung und Sport bestimmt auf Antrag der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten den Koordinator der Schulzahnpflege.</p>	<p><sup>3</sup> Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bestimmen ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter.</p>
<p><sup>4</sup> Der Fachausschuss Schulzahnpflege bestimmt das Pflichtenheft des Koordinators.</p>	
<p><sup>5</sup> Der Koordinator der Schulzahnpflege wird von der Einwohnergemeinde Olten pauschal entschädigt.</p>	
	<i>Art. 4 Koordinationsperson</i>
	<p><sup>1</sup> Die Koordinationsperson ist zuständig für die Zu- und Umteilung der Kinder und Jugendlichen auf die einzelnen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. Bei Kapazitätsengpässen oder wenn Eltern keine Auswahl treffen, teilt die Koordinationsperson zu. Die Koordinationsperson ist weiter zuständig für die Rekrutierung und Betreuung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport bestimmt auf Antrag der beauftragten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte die Koordinationsperson.</p>
	<p><sup>3</sup> Der Koordinationsausschuss bestimmt das Pflichtenheft der Koordinationsperson.</p>
	<p><sup>4</sup> Die Koordinationsperson wird von der Stadt Olten pauschal entschädigt.</p>

<i>Art. 4 Schulzahnärzte</i>	<i>Art. 5 Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte</i>
<sup>1</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten übertragen.	<sup>1</sup> Die Durchführung der Schulzahnpflege wird den beauftragten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten übertragen.
<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport schliesst mit ihr einen entsprechenden Vertrag ab.	
<sup>3</sup> Schulzahnärzte sind in Olten praktizierende Zahnärzte der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten.	
<sup>4</sup> Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag zwischen der Zahnärztesgesellschaft und der Einwohnergemeinde.	<sup>2</sup> Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag.
<b>II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)</b>	<b>II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)</b>
<i>Art. 5 Zielsetzung der Prophylaxe</i>	<i>Art. 6 Zielsetzung der Prophylaxe</i>
<sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Schulzahnärzte, Prophylaxemitarbeitende und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Schülerinnen und Schüler mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.	<sup>1</sup> Die vorbeugende Prophylaxe ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne und gesunder oraler Strukturen der Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Kinder und Jugendlichen mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.
<sup>2</sup> Für die Durchführung der kollektiven Prophylaxe werden Prophylaxemitarbeitende von der Einwohnergemeinde Olten auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege angestellt. Sie werden in ihrer Arbeit von der Lehrerschaft unterstützt. Die Prophylaxemitarbeitenden unterstehen der fachlichen Aufsicht des Koordinators der Schulzahnpflege.	<sup>2</sup> Die Stadt Olten stellt die Durchführung der kollektiven Prophylaxe durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sicher. Sie werden in ihrer Arbeit durch die Lehrerschaft unterstützt und unterstehen der fachlichen Aufsicht der Koordinationsperson der Schulzahnpflege.
	<sup>3</sup> Die Prophylaxe richtet sich nach den aktuellsten Empfehlungen des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn betreffend die Schulzahnpflege.
<b>III. Untersuchungen – Behandlungen</b>	<b>III. Untersuchungen – Behandlungen</b>
<i>Art. 6 Untersuchungen</i>	<i>Art. 7 Untersuchungen</i>
<sup>1</sup> Die Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der erwähnten Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.	<sup>1</sup> Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.

<p><sup>2</sup> Die Eltern können einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von demselben Zahnarzt durchgeführt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von derselben Person durchgeführt werden.</p>
<p><sup>3</sup> Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und die oben erwähnten zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Olten.</p>	<p><sup>3</sup> Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten.</p>
<p><sup>4</sup> Der Schulzahnarzt teilt den Eltern das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.</p>	<p><sup>4</sup> Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt teilt den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.</p>
	<p><sup>5</sup> Erziehungsberechtigte können für die Untersuchungen und die zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt wählen. In diesem Fall tragen sie die Kosten selber. Die Direktion Bildung und Sport kann die Durchführung der obligatorischen jährlichen Untersuchung überprüfen.</p>
<p><i>Art. 7 Behandlungen</i></p>	<p><i>Art. 8 Behandlung ausserhalb Schulzahnpflege</i></p>
<p>Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kind durch einen Schulzahnarzt oder durch einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Olten bei einer Behandlung durch einen Privatzahnarzt.</p>	<p>Falls die Erziehungsberechtigten ihr Kind durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen, haben sie dies schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten selber zu tragen.</p>
<p><i>Art. 8 Kieferorthopädische Behandlungen</i></p>	<p><i>Art. 9 Kieferorthopädische Behandlungen</i></p>
<p><sup>1</sup> Für kieferorthopädische Behandlungen ist den Eltern eine schriftliche Kostenschätzung mit Diagnose sowie ein Behandlungsplan abzugeben. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung ebenfalls schriftlich zu erteilen.</p>	<p><sup>1</sup> Für kieferorthopädische Behandlungen ist den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Kostenschätzung mit Diagnose sowie ein Behandlungsplan abzugeben. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung ebenfalls schriftlich zu erteilen.</p>
<p><sup>2</sup> Für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege ist die Überweisung an einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie möglich. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Olten bei einer Behandlung durch einen Privatzahnarzt.</p>	<p><sup>2</sup> Für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege ist die Überweisung an eine beauftragte Fachperson für Kieferorthopädie möglich. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Stadt Olten bei einer Behandlung durch eine private Fachperson für Kieferorthopädie.</p>

	<b>IV Privatschulen</b>
	<i>Art. 10 Privatschulen</i>
	<sup>1</sup> Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und beauftragen hierzu eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung. Sie orientieren die Direktion Bildung und Sport darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Der Stadtrat kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
	<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.
<b>IV. Finanzielles</b>	<b>V. Finanzielles</b>
<i>Art. 9 Kostenvoranschlag</i>	<i>Art. 11 Kostenvoranschlag</i>
Für Behandlungen, welche voraussichtlich Fr. 500.— übersteigen, erhalten die Eltern eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern.	Für Behandlungen, welche voraussichtlich Fr. 500.— übersteigen, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
<i>Art. 10 Versäumte Termine</i>	<i>Art. 12 Versäumte Termine</i>
<sup>1</sup> Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin dem Schulzahnarzt zu melden.	<sup>1</sup> Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt zu melden.
<sup>2</sup> Die Kosten für versäumte Behandlungstermine werden den Eltern gemäss vertraglich vereinbartem Tarif verrechnet.	<sup>2</sup> Die Kosten für versäumte Behandlungstermine werden den Erziehungsberechtigten gemäss vertraglich vereinbartem Tarif verrechnet.
<i>Art. 11 Rechnungsstellung für Behandlungen</i>	<i>Art. 13 Rechnungsstellung für Behandlungen</i>
Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung gemäss dem zwischen der Zahnärztesgesellschaft und der Einwohnergemeinde Olten vereinbarten Tarif.	Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung gemäss dem mit der Einwohnergemeinde Olten vereinbarten Tarif.
<i>Art. 12 Behandlungen im Rahmen KVG und UVG</i>	<i>Art. 14 Behandlungen im Rahmen KVG und UVG</i>
Behandlungen, die in Artikel 17 bis 19 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 <sup>7</sup> aufgeführt sind, werden vom Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet, gemäss Tarifvertrag zwischen der SSO und dem Konkordat der schweizerischen Krankenkassensicherer (KSK) vom 17. Juli 1996. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch den Schulzahnarzt eingeleitet.	Behandlungen, welche nach der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes von der Versicherung übernommen werden müssen, werden von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt eingeleitet.
<i>Art. 13 Beiträge der Einwohnergemeinde Olten</i>	<i>Art. 15 Beiträge der Stadt Olten</i>
<sup>1</sup> Die Rechnungen für Behandlungen sind direkt von	<sup>1</sup> Die Rechnungen für Behandlungen werden prinzipiell

<sup>7</sup> SR 832.112.31

den Eltern zu bezahlen.	den Erziehungsberechtigten zugestellt und von den Erziehungsberechtigten bezahlt.
<sup>2</sup> Eltern mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Finanzdirektion ein Erlassgesuch zu stellen.	<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Olten und geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Direktion Finanzen und Dienste ein Beitragsgesuch zu stellen.
<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt hierüber eine Skala.	<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit dem Beitragsgesuch alle Zuwendungen von Versicherungen und Krankenkassen anzugeben und allfällige Abrechnungskopien vorzulegen. Soweit andere Institutionen für die Behandlungskosten aufkommen oder Kostengutsprache erteilt haben, erfolgen keine Kostenbeiträge der Stadt Olten.
<sup>4</sup> Die Eltern sind verpflichtet, der Finanzdirektion eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen.	<sup>4</sup> Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und dessen Auszahlung durch die Direktion Finanzen und Dienste.
<sup>5</sup> Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und die Rückerstattung durch die Finanzdirektion.	<sup>5</sup> Die Stadt Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall Grad 3 oder 4 der Liste der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKZS) erfüllt. Der Schweregrad muss vor Behandlungsbeginn dokumentiert sein.
<sup>6</sup> Die Einwohnergemeinde Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall die Kriterien der Schwerebewertungsliste der Schulzahnpflege erfüllt. Der behandelnde Schulzahnarzt bestimmt, welche Ziffer der Schwerebewertungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 8'500.— möglich.	<sup>6</sup> Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich.
<sup>7</sup> Die Direktion Bildung und Sport setzt auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege die gültige Schwerebewertungsliste fest.	
	<i>Art. 16 Sozialtarif</i>
	<sup>1</sup> Für die Beiträge an die Zahnbehandlungen erlässt der Stadtrat einen Sozialtarif.
	<sup>2</sup> Der Sozialtarif berücksichtigt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten sowie deren Anzahl Kinder.
	<del><sup>3</sup> Anspruch auf Beiträge aus dem Sozialtarif haben Erziehungsberechtigte mit einem massgebendem jährlichen Einkommen bis max. Fr. 84'000.00.</del>
	<del><sup>4</sup> Der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten beträgt in jedem Fall mind. 10% der Behandlungskosten.</del>
	<del><sup>5</sup> Beitragsgesuche sind zeitnah einzureichen.</del>
	<sup>3</sup> Der Sozialtarif bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Departements des Inneren.

<i>Art. 14 Unfälle</i>	<i>Art. 17 Unfälle</i>
Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Einwohnergemeinde.	Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Stadt Olten.
<i>Art. 15 Ausschluss von der Behandlung</i>	<i>Art. 18 Ausschluss von der Behandlung</i>
<sup>1</sup> Patienten, die der Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Patienten, deren Eltern die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.	<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche, die der Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.
<sup>2</sup> Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.	<sup>2</sup> Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.
<i>Art. 16 Wiederaufnahme</i>	<i>Art. 19 Wiederaufnahme</i>
Patienten, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.	Kinder und Jugendliche, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.
<i>Art. 17 Leistungsabrechnung</i>	<i>Art. 20 Leistungsabrechnung</i>
<sup>1</sup> Als Basis für die Rechnungsstellung der Schulzahnärzte gelten die Tarifpositionen gemäss gültigem Tarifvertrag zwischen der SSO und den Tarifpartnern UV/MV/IV. Der Taxpunktwert wird im Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Olten und der Zahnärztegesellschaft SSO der Stadt Olten festgelegt.	Für die Leistungsabrechnung wird der Zahnarzttarif UV/MV/IV mit dem jeweils gültigen Taxpunktwert angewandt.
<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.	
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>
<i>Art. 18 Beschwerde</i>	<i>Art. 21 Rechtsmittel</i>
Gegen Verfügungen der Direktion Bildung und Sport steht die Beschwerde an den Stadtrat offen.	<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.
	<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.
	<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.

	<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen <sup>8</sup> .
<i>Art. 19 Aufsicht und Qualitätssicherung</i>	<i>Art. 22 Aufsicht und Qualitätssicherung</i>
<sup>1</sup> Die administrative Aufsicht über die Schulzahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.	<sup>1</sup> Die administrative Aufsicht über die Schulzahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.
<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Fachausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.	<sup>2</sup> Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Koordinationsausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.
<i>Art. 20 Frühere Bestimmungen</i>	
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.04.2004. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.	
<i>Art. 21 Inkrafttreten</i>	<i>Art. 23 Inkrafttreten</i>
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten auf den 01. August 2012 in Kraft.	<sup>1</sup> Das Reglement über die Schulzahnpflege vom ..... tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft
	<sup>2</sup> Das Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Olten vom 26. Januar 2012 wird vollständig aufgehoben.

<sup>8</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11